

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma:

Die feine Möbeltischlerei - Tischlermeister Thomas Danko - Königsbrücker Landstraße 131, 01109 Dresden

1. Geltung

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen von o. g. Firma an den Besteller. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Liefer- und Zahlungsbedingungen Bezug genommen wird. Davon abweichende Bestimmungen, insbesondere die des Bestellers sowie mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von o. g. Firma schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote und Kostenvoranschläge

In Angeboten und Kostenvoranschlägen angegebene Preise sind nur verbindlich, wenn sie eine Annahmefrist enthalten. O. g. Firma ist jedoch längstens sechs Wochen an Angebote und Kostenvoranschläge gebunden.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller am Ort des rechnungstellenden Betriebes von o. g. Firma ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren, entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Falls nach Abschluß des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, vereinbarte Zahlungsbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden, darf o. g. Firma ihre Leistung verweigern, bis die Zahlung erbracht oder entsprechende Sicherheiten geleistet sind.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von o. g. Firma, bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat, die o. g. Firma jetzt und künftig gegen ihn zustehen. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er o. g. Firma bereits jetzt im Innenverhältnis bis zur Tilgung aller Forderungen von o. g. Firma die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab. Im Falle einer Übersicherung der Vorbehaltsware um mehr als 20% ist o. g. Firma insoweit zur Freigabe verpflichtet, als dies der Besteller verlangt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist o. g. Firma zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5. Verarbeitungsvorbehalt

Wird die von o. g. Firma gelieferte Vorbehaltsware durch den Besteller verarbeitet, gilt o. g. Firma bis zur vollständigen Bezahlung der Ware als Verarbeiter gem. § 950 BGB.

6. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und o. g. Firma schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt technische Klärung in allen Einzelheiten und den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn:

- a) o. g. Firma Angaben, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
- b) o. g. Firma durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert wird. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von o. g. Firma nicht zu vertretende Umstände gleich, welche o. g. Firma die Lieferung unzumutbar erschweren oder

unmöglich machen, wie behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- und Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen.

- c) der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- d) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Für Teillieferungen und -leistungen kann o. g. Firma Teilrechnungen erstellen. Gliedern sich Aufträge in mehrere Bauphasen, ist o. g. Firma berechtigt Teilrechnungen über einzelne Bauphasen zu erstellen.

7. Vorleistungspflicht

Übersteigt ein Auftrag eine Summe von 4.000,00 € ist im Voraus, d. h. mit der Auftragserteilung, eine Anzahlung für Materialeinkäufe u. ä. in Höhe von 20% der Gesamtauftragssumme fällig.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel wird, ausschließlich der in § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Mängel, auf ein Jahr, beginnend ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, begrenzt. Die Beseitigung von Mängeln ist zunächst auf kostenlose Nacherfüllung oder Ersatzlieferung beschränkt. Dem Besteller bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung eine Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Für Erzeugnisse, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, beschränkt sich die Gewährleistung von o. g. Firma auf die Materialbeschaffenheit und die Bearbeitung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelnder Wartung und Lagerung, übermäßiger Beanspruchung und unsachgemäßer Eingriffe des Bestellers. Ersetzte Teile werden Eigentum o. g. Firma.

9. Änderungsvorbehalt

Beim Verkauf von Waren aus echten Hölzern wird eine geringfügige naturbedingte Abweichung von Farbe und Struktur, die sich bei Holz nicht immer vermeiden läßt, vorbehalten. Zur Änderung des Materials ist o. g. Firma ohne vorherige Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt.

10. Ausschluss von Schadenersatz

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, falscher Beratung, Verschulden beim Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung haftet o. g. Firma und deren Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie beim schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.

11. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist die Klage beim am Sitz des rechnungstellenden Betriebes o. g. Firma zuständigen Gerichtes zu erheben. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.